A U S Z U G

**aus dem Protokoll über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg
vom 14.12.2021**

4. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens Rosengartenweg, Flurstücks-Nr. 4423

Für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport, Rosengartenweg auf der Flurstücks-Nr. 4423 ist am 15.11.2021 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben in der Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Gemäß vorliegender Planung ist im westlichen Grundstücksbereich die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Breite von 4,08 m und einer Tiefe von 14,50 m mit Satteldach und einer Dachneigung von 38 Grad geplant.

Es ist eine Traufhöhe von 6,0 m und eine Firsthöhe von 7,95 m vorgesehen.

Sowohl im Westen wie im Osten ist ein Balkon geplant.

An der südlichen Grundstücksgrenze im Westen ist die Errichtung eines Carports mit Flachdach vorgesehen.

In vielen Punkten wird die Gestaltungssatzung nicht eingehalten.

Zum Stellplatzbedarf teilt die Architektin folgendes mit:

Bei einem Einfamilienhaus sind 2 PKW Stellplätze erforderlich.
Es werden 2 zusätzliche PKW-Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen (Carport und Stellplatz).
Anmerkung: Die weiteren 18 PKW-Stellplätze auf dem Baugrundstück (siehe Übersichtsplan) wurden bereits bauaufsichtlich genehmigt.
Diese sind dem Anwesen Weyherer Straße 6a/6b/6c und 10 zugeordnet und durch Baulast gesichert.

Mit Bauantrag vom 09.08.2020 wurden Änderungspläne zur Herstellung von insgesamt 18 PKW Stellplätzen eingereicht.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.08.2020 wie folgt beraten:
Dipl.-Ing Klaus Zörcher erläutert dem Gemeinderat das Bauvorhaben anhand einer Präsentation,
Ortsbürgermeister Pister nimmt ergänzend Stellung und geht nochmal auf das Lärmgutachten ein. Wichtig ist es, dass die parkenden Fahrzeuge im hinteren Grundstücksberiech Platz finden. Dies wird die Situation dort befrieden, da die Lärmbelästigungen extrem gemindert sind.
Nach kurzer Diskussion erteilt der Gemeinderat mit 11 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben einschließlich des Hinweises wegen Lärmschutzes. Der Bauherr soll den noch fehlenden Nachweis für die Stellplätze nachreichen.

Für richtigen Auszug:
Edenkoben, den 12.04.2022
Verbandsgemeindeverwaltung:
Im Auftrag:

gez.

Nicklis